



**Tätigkeitsbericht der Behörde zur Durchführung des
Wohn- und Teilhabegesetzes
(WTG-Aufsicht) der Stadt Bochum nach § 14 WTG
für die Jahre 2021 und 2022**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Einleitung	3
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	4
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	4
2.2 Fortbildungen	4
2.3 Qualitätsmanagement	4
3. Wohn- und Betreuungsangebote	5
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	5
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	6
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	7
4.1. Beratung und Information	7
4.2 Überwachung	8
4.2.1 Prüftätigkeit	8
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	8
4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen	8
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse	9
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	9
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	9
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	10
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	10
4.2.1.8 Abweichungen von Anforderungen	11
4.2.2 Gebührenerhebung	12
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	12
4.3 Maßnahmen aufgrund der Corona-Infektionslage	12
4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen	12
4.3.2 Sonstiges	12
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	12
4.5 Sonstiges	13
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	13
6. Kontakt	14
7. Anlagen, Links	14

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Grundlage für die Tätigkeiten der WTG-Aufsichten in Nordrhein-Westfalen ist das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) mit seiner Durchführungsverordnung (WTG-DVO), welches im Jahr 2014 gemeinsam mit dem Alten- und Pflegegesetz (APG) als GEPA NRW verkündet und 2018 bzw. 2019 reformiert wurde. Der Bericht nach § 14 Absatz 12 WTG berücksichtigt Daten, die im Zuge der Aufgabenwahrnehmung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 gewonnen wurden.

Das APG beschäftigt sich vorwiegend mit der Bewertung und Förderung der Pflegeinfrastruktur, das WTG dagegen bildet die ordnungsrechtliche Grundlage der behördlichen Qualitätssicherung in den Leistungsangeboten für Ältere und Menschen mit Behinderung. Das WTG soll dabei die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, vor Beeinträchtigungen schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten sichern.

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote sind im WTG festgelegt und werden unterschieden zwischen:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Servicewohnen
- Ambulante Dienste
- Gasteinrichtungen

Darüber hinaus hat die Stadt Bochum das Sachgebiet auch mit Aufgaben nach dem APG und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (APG-DVO) betraut. Potentielle Leistungsanbieter werden ggf. zu Bedarfen beraten, in der Planung begleitet und bei der Inbetriebnahme unterstützt. Neben der Durchführung von Abstimmungsverfahren bei Baumaßnahmen nach § 10 APG-DVO wurde hier auch die kommunale Pflegeplanung bis 31.07.22 nach § 7 APG erstellt und fortgeschrieben sowie die Aufgaben der Geschäftsführung der Konferenz für Alter und Pflege nach § 8 APG wahrgenommen.

Zusätzlich führt die WTG-Aufsicht die Prüf- und Anerkennungsverfahren für Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß der entsprechenden Verordnung (AnFöVO) durch.

Unter Beachtung der Corona-Infektionslage und den dazugehörenden Maßnahmen konnten in den Jahren 2021 und 2022 alle Tätigkeiten regelhaft durchgeführt werden.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Aufsicht ist im Amt für Soziales dem Sachgebiet Pflege, Menschen mit Behinderung, Betreuungsstelle und Heimaufsicht zugeordnet. Der Stellenumfang der Arbeitsgruppe setzte sich aus 2,5 VK Stellen aus dem Verwaltungsbereich und 1,2 VK Stellen aus dem Pflegebereich zusammen.

2.2 Fortbildungen

Die Beschäftigten der WTG-Aufsicht besuchten in den Jahren 2021 und 2022 neben internen Fortbildungen zur internen Kommunikation externe Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen in den Bereichen:

- Leichte Sprache (Schreiben und Sprechen)
- Palliativ-Kongress (Palliativnetz Bochum)

2.3 Qualitätsmanagement

Die Mitarbeitenden nahmen an folgenden Fachveranstaltungen sowie Dienstbesprechungen und Arbeitskreisen teil:

- Kontinuierlicher Informationsaustausch mit den Kostenträgern der stationären Eingliederungshilfe und den Angeboten nach dem SGB XI
- Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg mit Beteiligung der Bezirksregierung
- regelmäßige Dienstbesprechungen des MAGS
- kommunale Konferenz Alter und Pflege
- Sitzungen städtischer Ausschüsse
- Regelmäßiger Austausch mit dem Regionalbüro für Alter, Pflege und Demenz
- Facharbeitskreis Pflege

Bei Beratungsbedarf wurden der medizinische Dienste, das Gesundheitsamt, die Amtsapothekerin oder die Baubehörde konsultiert.

Die Tätigkeiten der WTG-Aufsicht sind transparent auf der Homepage der Stadt Bochum einerseits durch den erforderlichen Bericht nach § 14 Absatz 12 WTG und andererseits gemäß § 4 WTG-DVO durch die Ergebnisberichte zu den Prüfungen der Leistungsangebote

dargestellt. Die kommunale Pflegeplanung und die Protokolle der Konferenz Alter und Pflege nach dem APG sind an gleicher Stelle gemäß den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Art des Leistungsangebotes	Anzahl	Plätze
Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot	53	4329
Vollstationäre Pflege mit integrierter Kurzzeitpflege	37	3744 KZP: 383 davon 87 fest
Vollstationär für Menschen mit Behinderung	16	585
Wohngemeinschaften	32	159
davon selbstverantwortet	22	62
davon anbieterverantwortet	10	97
Gasteinrichtungen	20	387
davon Hospize	1	12
davon Tagespflegeeinrichtungen	18	351
davon Nachtpflegeeinrichtungen	0	0
davon Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	24
Servicewohnen	19	552
Ambulante Dienste	172	
davon mit Leistungen nach SGB XI	76	
davon mit Leistungen nach SGB IX	12	
Angebote zur Unterstützung im Alltag	84	
Gesamt	296	

Tabelle 1: Anzahl der Einrichtungen nach Einrichtungstypen (Stand 31.12.2022)

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Art des Leistungsangebotes	Anzahl	Differenz
Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot	53	+1
Vollstationäre Pflege mit integrierter Kurzzeitpflege	37	+1
Vollstationär für Menschen mit Behinderung	16	
Wohngemeinschaften	32	+3
davon selbstverantwortet	22	+1
davon anbieterverantwortet	10	+2
Gasteinrichtungen	20	+4
davon Hospize	1	
davon Tagespflegeeinrichtungen	18	+4
davon Nachtpflegeeinrichtungen	0	
davon Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	
Servicewohnen	19	+/- 0
Ambulante Dienste	172	+37
davon mit Leistungen nach SGB XI	76	+8
davon mit Leistungen nach SGB IX	12	-5
Angebote zur Unterstützung im Alltag	84	+34
Gesamt	296	

Tabelle 2: WTG-prüfungsrelevante Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Der Aufgabenbereich der WTG-Behörde umfasst neben der Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote auch die Beratung und Information.

Beratungen werden in folgende Bereiche gegliedert:

- allgemeine Beratungen über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbietenden sowie Nutzenden gemäß § 11 WTG
- Beratung von Betreibern/Investoren zur Planung neuer Einrichtungen sowie Wohngemeinschaften und alternativer Wohnformen oder Umbaumaßnahmen von bestehenden Einrichtungen
- Prüfung der Art des Leistungsangebotes nach § 2 WTG
- Mängelberatung nach § 15 WTG

Die fachliche Beratung und der Austausch von Informationen erfolgte dabei sowohl im direkten Gespräch vor Ort, telefonisch oder im Schriftverkehr, zunehmend auch per Mail. Im Berichtszeitraum 2021/2022 waren insgesamt 616 Beratungen bzw. Informationen im Sinne des §11 WTG zu verzeichnen. Im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 sank die Zahl der durchgeführten Beratungen. Der Grund lag zum einen in der nunmehr vertrauteren Handhabung im Fall von Corona-Infektionen und zum anderen an der Abnahme der Fallzahlen.

Folgende Beratungs- und Informationsgespräche konnten inhaltlich zugeordnet werden:

- Besuchsregelungen, Testregelungen, Quarantäneregeln, Infektionsgeschehen
- Personalstruktur, personelle Situation/ Personalmangel, Eignung
- Konflikte mit Mitarbeitenden/Angehörigen
- Tätigkeitsspektrum der Fach-/Hilfskräfte
- Änderung/Ausarbeitung von Konzepten
- Beratungen zur Datenbank PfAD.wtg und PfAD.uia
- Prüf- und Ergebnisbericht der Aufsichtsbehörde
- Bauberatungen zu Neubau-, Umbau- und Rückbaumaßnahmen
- Betreuung und Pflege, Anforderungen der Dokumentation
- Umsetzung der Hilfe-, Förder- und Pflegeplanungen
- Mitwirkung und Mitbestimmung
- Belegungsstopp
- Freiheitsentziehende- und freiheitsbeschränkende Maßnahmen

4.2 Überwachung

Die behördliche Qualitätssicherung nach § 14 WTG erstreckt sich auf wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen, zu denen auch Feststellungen zählen, ob und in welcher Form ein Leistungsangebot in den Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fällt. Aktuell sind alle bekannten Leistungsangebote abschließend klassifiziert.

4.2.1 Prüftätigkeit

Die wiederkehrende Prüftätigkeit unterliegt dem Grunde nach einer Drei-Jahresplanung gemäß der gesetzlichen Vorgaben für die unterschiedlichen Leistungsangebote. Bei der Überwachung der stationären Pflegeeinrichtungen wird zusätzlich die Prüfplanung der medizinischen Dienste der Krankenkassen berücksichtigt, um Doppelprüfungen zu vermeiden und Mängelbearbeitungen miteinzubeziehen. Abweichungen von der Planung sind möglich, da anlassbezogene Prüfungen nach Beschwerden oder Hinweisen auf Mängel, immer vorrangig durchgeführt werden.

Überwachungen nach § 14 WTG	Anzahl	Differenz zum Vorbericht
Anlassbezogene Überwachungen	124	+17
Wiederkehrende Überwachungen	50	-4

Tabelle 3: Überwachungen nach § 14 WTG

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Bei den Regelprüfungen wurden die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes in den Kapiteln des zugrunde gelegten Rahmenprüfkatalogs berücksichtigt. In den stationären Pflegeeinrichtungen werden die Anforderungen an die soziale und pflegerische Betreuung nach Auswertung der MD- bzw. PKV-Prüfberichte ggf. miteinbezogen.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen durch die WTG-Behörde erfolgten, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorlagen, die darauf schließen ließen, dass die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes nicht eingehalten wurden und dadurch eine Gefährdung der Nutzenden bestehen könnte.

Schwerpunkte der Beschwerden waren Themen wie Pflegequalität, personelle Besetzung, Umgang mit Nutzenden und Hygiene. Es erreichten die WTG-Behörde zunehmend anonyme Beschwerden von Mitarbeitenden von Einrichtungen bzgl. der Arbeitszustände oder der personellen Besetzung.

Zu den sonstigen Prüfungen gehörten die Wiederholungs- oder Nachprüfungen, welche zur Überprüfung der Umsetzung auferlegter Maßnahmen oder Empfehlungen durchzuführen waren. Ebenfalls umfassten die sonstigen Prüfungen die Statusprüfungen selbstverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie Anzeigeprüfungen neuer Einrichtungen bzw. Ersatzbauten.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Mit wenigen Ausnahmen wurden bei den Regelüberwachungen geringfügige Mängel festgestellt, bei denen entsprechende Beratungen nach § 15 Absatz 1 WTG zur Abstellung der Mängel geeignet waren.

In vier Fällen, wurden jedoch nach vorheriger Anhörung Anordnungen gemäß § 15 Absatz 2 zur Erfüllung von Anforderungen nach dem WTG ausgesprochen. Bei drei Einrichtungen wurde die Aufnahme weiterer Nutzender temporär untersagt, da sich bei Nachkontrollen vorhergehende Anordnungen als nicht umgesetzt darstellten.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Über einen regelhaften Austausch der jeweiligen Prüfberichte erfolgte eine stetige Interaktion mit den Prüfinstanzen der Pflegekassen, sodass gemeinsame Prüfungen mit dem MD oder der PKV nicht erforderlich waren. Ein zusätzlicher Austausch mit dem Verband der Ersatzkassen erfolgte in besonderen Einzelfällen, um bei aufgetretenen Problemlagen die Prüfinhalte und -intervalle für Nachkontrollen zielgerichtet abzustimmen.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem WTG steht den Leistungsanbietenden die landeseinheitliche Datenbank **PfAD.wtg** zur Verfügung. Der größte Teil der anzeigepflichtigen Tatbestände entfiel im Berichtszeitraum auf die Anzeige personeller Wechsel im Bereich von Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.

	2021/2022
Inbetriebnahme/Übernahme einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot	5
Inbetriebnahme einer anbieterverantwortete Wohngemeinschaft	5
Betriebsaufnahme eines ambulanten Dienstes	13
Betriebsaufnahme einer Gasteinrichtung (Tagespflegen)	5
Wechsel der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung	47

Tabelle 4: Anzeigepflichten Tatbestände/Mitteilungen

Im Rahmen der Zuständigkeit für die AnFöVO wurden in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 35 neue Angebote zur Unterstützung im Alltag über die Datenbank **PfAD.uia** angezeigt. Neben den inhaltlichen Beratungen zu erforderlichen Strukturen der Leistungsangebote mussten wegen der zahlreichen technischen Probleme bei der Nutzung der Datenbank häufig auch zusätzliche Beratungen im Umgang erfolgen.

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Jahr 2022 wurde seitens der Staatsanwaltschaft Bochum eine Strafanzeige wegen Betrugs gegen den Betreiber einer Wohngemeinschaft (Intensivpflege) geäußert. Darüber hinaus sind keine weiteren Betrugsfälle von anderen Leistungsanbietenden der WTG-Behörde zur Kenntnis gelangt.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die Anzahl der aufgenommenen Beschwerden ist im Vergleich zum Vorbericht stark gestiegen.

Bei den Eingaben wurden Mängel in der Pflege am häufigsten genannt, gefolgt von unangemessener Ansprache und Personalmangel.

Einem großen Teil der Beschwerden konnte erneut auch ohne eine anlassbezogene Prüfung, z.B. durch telefonische Beratung, abgeholfen werden.

Beschwerde	Anzahl
Umgang	16
Beratung, Information und Vertrag	3
Wohnqualität und Hygiene	6
Essen und Trinken	6
Mitbestimmung und Mitwirkung	8
Personal	14
Pflegerische und soziale Betreuung	25
Test-, Besuchs- und Quarantäneregelungen	10
Gesamt	88

Tabelle 5: Grund der Beschwerden

*Die Gesamtsumme entspricht nicht der einzelnen Kategorien, da bei Beschwerden von einer Person häufiger mehrere Bereiche thematisiert wurden.

4.2.1.8 Abweichungen von Anforderungen

Das WTG ermöglicht in § 13 WTG sowie in § 22 Abs. 6 WTG die Möglichkeit, dass von den Anforderungen des WTG sowie der WTG DVO mit Genehmigung der zuständigen WTG-Behörde abgewichen werden kann.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden keine Abweichungen von den Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes beantragt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Im Berichtszeitraum wurden 67.561,00 € durch Gebühren aus Tätigkeiten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz vereinnahmt. Zusätzlich wurden 1.330,00 € an Gebühren für Tätigkeiten nach der AnFöVO verbucht.

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 42 WTG wurden nicht eingeleitet, sodass hier auch keine Einnahmen generiert werden konnten.

4.3 Maßnahmen aufgrund der Corona-Infektionslage

Auch im Jahr 2021 war die Informationsübermittlung und Beratung zu Test-, Besuchs- und Quarantäneregulungen Schwerpunkte der WTG-Behörde. Die WTG-Behörde war häufig der Ansprechpartner, wenn es um Fragen rund die Umsetzung neuer Regelungen ging. Die Einrichtungen aus dem Zuständigkeitsbereich des WTG, mussten kontinuierlich eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben umsetzen. Im Jahr 2022 ist die Corona-Pandemie langsam abgeklungen, vereinzelte Ausbrüche in den Einrichtungen waren jedoch weiterhin zu verzeichnen.

4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen wurden nicht festgestellt.

4.3.2 Sonstiges

Die zusätzlichen Tätigkeiten auf Weisung der Bezirksregierung und des MAGS wurden in Zusammenarbeit mit der örtlichen Gesundheitsbehörde umgesetzt.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Neben den bereits genannten regelmäßigen Interaktionen mit Landschaftsverband, Pflegekassen und anderen WTG-Behörden erfolgt im Bedarfsfall ein fachlicher Austausch mit anderen Prüfinstitutionen wie MD, PKV, Gesundheits- und Veterinäramt, Amtsapothekerin, Bauaufsicht oder Feuerwehr. Durch die konsequente Berücksichtigung der vom MD und PKV übermittelten Prüftermine und Prüfberichte konnten Doppelprüfungen im stationären Bereich vollständig vermieden werden. Die gegenseitige Zusendung von Prüfberichten stationärer Einrichtungen erfolgt uneingeschränkt.

4.5 Sonstiges

Keine Besonderheiten.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Für den Berichtszeitraum 2021/2022 lässt sich ein weiterer signifikanter Anstieg von anlassbezogenen Prüfungen feststellen. Der Anstieg entwickelte sich zum einen als Folge der Corona-Pandemie und zum anderen aufgrund zunehmender Beschwerden zu den Themen personelle Besetzung, Umgang mit Nutzenden sowie der pflegerischen Versorgung in den Einrichtungen.

Durch die anhaltenden Corona Ausbrüche im Jahr 2021 und Anfang 2022 und der zunehmenden notwendigen Anlassprüfungen konnten die gesetzlich vorgegebenen Prüfintervalle nicht eingehalten werden. Es konnte jedoch eine hohe Beratungsqualität bei der Umsetzung der WTG-Anforderungen und der z. T. daraus resultierenden rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Corona-Infektionslage sichergestellt werden.

Beratungen und Abstimmungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz bei Baumaßnahmen aller Art wurden innerhalb kurzer Zeiträume ermöglicht und eingeleitet. Die damit verbundene Beobachtung der pflegerischen Infrastruktur konnte in einer regelmäßig fortgeschriebenen kommunalen Pflegeplanung abgebildet werden.

Die Aufgaben aus der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag konnten trotz dem hohen Beratungsbedarf der Anwendenden bewältigt werden. Neben der Beratung zu den Anforderungen an neue Anbieter bildeten die rechtlichen Corona-Regelungen im Jahr 2021 auch hier einen Schwerpunkt.

Aufgrund der vermehrten Beschwerden zur Personalsituation sowie der zu verzeichnenden Personalfuktuation in den Einrichtungen müssten evtl. die Arbeitsbedingungen in der pflegerischen und sozialen Betreuung den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Ein wichtiger Baustein wird dabei auch die Gewinnung und Qualifizierung von Mitarbeitenden sein.

Anlassprüfungen und Regelüberwachungen bildeten neben den Beratungen nach dem WTG weiterhin die Kernkompetenzen der zuständigen Behörde. Vorrangig wurden nach wie vor anlassbezogene Prüfungen nach Beschwerden behandelt. Die gesetzlich geplante

Erweiterung der Zuständigkeit auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderung erfordert bei Beibehaltung des heutigen Standards zusätzliche personelle Ressourcen.

6. Kontakt

Stadt Bochum

Amt für Soziales

WTG-Aufsicht

Gustav-Heinemann-Platz 2-6

44777 Bochum

Heimaufsicht@bochum.de

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Frau Alferding	Pflege	Tel: 0234-910-2948	CAlferding@bochum.de
Frau Fuchs	Pflege	Tel: 0234-910-2752	JFuchs@bochum.de
Frau Leiendecker	Verwaltung	Tel: 0234-910-3568	ALeiendecker@bochum.de
Frau Meurer	Verwaltung	Tel: 0234-910-2447	AMeurer@bochum.de
Frau Sacher	Verwaltung	Tel: 0234-910-2476	SSacher@bochum.de

7. Anlagen, Links

Ansprechpartner, Ergebnisberichte und weiterführende Informationen zur kommunalen Pflegeplanung sowie der Konferenz Alter und Pflege sind auf der Homepage der Stadt Bochum www.bochum.de unter dem Suchbegriff WTG verfügbar:

<https://www.bochum.de/Amt-fuer-Soziales/WTG-Behoerde/-/Heimaufsicht>

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW nebst Verordnung ist mit den Suchkriterien WTG bzw. WTG-DVO) unter <https://recht.nrw.de> einsehbar.